

Bad Segeberg, den 03.02.2026

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg zur Bekämpfung der Geflügelpest Einrichtung einer Überwachungszone

In einer Legehennenhaltung in der Stadt Eutin im Kreis Ostholstein ist am 01.02.2025 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Zur Bekämpfung der Tierseuche ist um die Ausbruchsbetriebe eine Sperrzone einzurichten, die jeweils aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km um den jeweiligen Ausbruchsbetrieb herum besteht. Die Überwachungszone für diesen Ausbruch erstreckt sich neben dem Kreis Ostholstein auch auf Teile des Kreises Segeberg.

Von der Überwachungszone im Kreis Segeberg ist der nördliche Teil der Gemeinde Glasau betroffen. Näheres ist der angefügten Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung der Überwachungszone ist in der Karte blau umrandet dargestellt. Darüber hinaus kann der genaue Verlauf der Überwachungszone auch in der interaktiven Karte unter folgendem Link entnommen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/3BAEB682B6CED104C39BB609F9F97C1E611D981B05B3C955104265B47E08CF42>

Für die v. g. Überwachungszone werden hiermit gemäß der Artikel 65 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 40, 42 i.V.m. den Artikeln 25, 27 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 138 VO (EU) 2017/625 folgende Anordnungen und Schutzmaßnahmen getroffen:

1. Anzeigepflicht:

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse hält, hat dem Veterinäramt des Kreises Segeberg unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen (Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Telefon 04551-951-9337, E-Mail: veterinaer@segeberg.de).

2. Aufstellungsgebot, Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln:

Wer in der Schutz- oder Überwachungszone Tiere einer der unter Nummer 1 genannten Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die

Tiere sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.

3. Verbringungsverbot:

- Tiere einer der unter Nummer 1 genannten Arten dürfen nicht in einen oder aus einem Bestand verbracht werden
- Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch, Eier und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie tierische Nebenprodukte der unter Nr. 1 genannten Arten sowie Federwild dürfen nicht aus einem Betrieb heraus verbracht werden

Ausnahmen:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Eier, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt des Kreises Segeberg nachgefragt werden.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 11.01.2026 gewonnen oder erzeugt wurden
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Tieren der unter Nummer 1 genannten Arten gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse

4. Eigenüberwachung:

Betriebe, die Tiere einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die Tiere einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt des Kreises Segeberg unverzüglich mitzuteilen (Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Kontaktdaten siehe 1).

5. Hygienemaßnahmen:

Betriebe, die Tiere einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den Tieren im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere einer der unter Nummer 1 genannten Arten, sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.

- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben, die Tiere einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgehenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendeten Tieren einer der unter Nummer 1 genannten Arten sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel)
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen

6. Aufzeichnungspflicht:

Betriebe, die Tiere einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

7. Tierkörperbeseitigung

Betriebe, die Tiere einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Tieren einer der unter Nummer 1 genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel

8. Aufstockung des Wildvogelbestandes:

Niemand darf Tiere einer der unter Nummer 1 genannten Arten zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.

9. Transport:

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Tiere einer der unter Nummer 1 genannten Arten, frisches Fleisch und tierische Nebenprodukte von diesen, und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

10. Sofortige Vollziehung:

Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes angeordnet ist, hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.02.2026 in Kraft und tritt mit Ablauf des 05.03.2026 außer Kraft.

Hinweise

➤ **Anzeigepflicht**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) ist nach § 4 TierGesG dem Veterinäramt des Kreises Segeberg unverzüglich anzuzeigen (Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Telefon 04551-951-9337, E-Mail: veterinaer@segeberg.de).

➤ **Ausnahmegenehmigungen**

Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an das Veterinäramt des Kreises Segeberg (Kontakt s.o. Nr. 1).

➤ **Untersuchungen**

In der Überwachungszone werden in Betrieben, in denen Tiere einer der unter Nummer 1 genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib der Tiere sowie deren Erzeugnisse, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchgeführt.

In der Überwachungszone werden durch amtliche Tierärzt*innen und Veterinärassistent*innen stichprobenartig in den darin gelegenen Geflügelbeständen Kontrollen durchgeführt.

Diese Kontrollen sind von den jeweiligen Tierhalter*innen zu dulden; auf die gesetzliche Duldungs- und Mitwirkungspflicht gem. § 24 TierGesG wird ausdrücklich hingewiesen.

➤ **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) Text von Bedeutung für den EWR (Amtsblatt L 95/1); Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Amtsblatt L 84/1), Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Amtsblatt L 174/67), Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (Amtsblatt L 308/21), Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992; (GVOBl. S. 243) und § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Begründung:

In einer Legehennenhaltung in der Stadt Eutin im Kreis Ostholstein ist am 01.02.2026 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt worden. Um den Ausbruchsbestand ist eine Sperrzone einzurichten, die jeweils aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km um den jeweiligen Ausbruchsbetrieb herum besteht. Die Überwachungszone für dieses Ausbruchsgeschehen erstreckt sich neben dem Kreis Ostholstein auch auf Teile des Kreises Segeberg.

Die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) wird umgangssprachlich auch als Geflügelpest oder Vogelgrippe bezeichnet. Sie ist eine durch Viren hervorgerufene anzeigepflichtige Tierseuche von Hühnern, Puten, Gänse, Enten, wildlebenden Wasservögel und andere Vögel im Freiland und in menschlicher Obhut.

Die Geflügelpest ist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Symptome können unter anderem, Schwäche, Teilnahmslosigkeit und

Atemnot sowie ein drastischer Rückgang der Leistung sein. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und verenden. Enten und Gänse zeigen häufig mildere Verläufe, bei denen die Krankheit nicht zwangsläufig zum Tod der Tiere führt und kann bei milden Verläufen auch gänzlich übersehen werden. Neben massiven Tierverlusten kann ein Ausbruch der Geflügelpest große wirtschaftliche Schäden für die Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie zur Folge haben.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, stellen somit Infektionsquellen dar. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Geflügelpest wird in Bestände unter anderem über die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder sonstiger Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt mit Wildvögeln oder deren Exkrementen oder über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte, Verpackungsmaterial usw. verbreitet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Dabei ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 klassifiziert. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung sind daher anzuwenden.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem Recht der Europäischen Union genügen und sie zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) behalten daher neben dem Recht der Europäischen Union insoweit Gültigkeit, als ihre Anforderungen ihm weder widersprechen noch sie hinter ihm zurückbleiben und soweit die in diesen nationalen Rechtsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und ähnelt dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone sind nach Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang X der Delegierten Verordnung 2020/687 für mindestens 21 Tage anzuwen-

den. Dabei werden dort weitergehende Anforderungen an die Tierseuchenbekämpfung gestellt als für die Überwachungszone. Werden die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone aufgrund des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben, so gelten dort die Maßnahmen der Überwachungszone. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 sowie dem Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Die Überwachungszone ähnelt dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das folgt aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Schutz- und Überwachungszone bleiben bestehen, solange sie nicht behördlich aufgehoben worden sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die Veterinärbehörde auf Grundlage des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union und ergänzender nationalstaatlicher Vorschriften unverzüglich adäquate Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Sperrzone anzuordnen. Dementsprechend habe ich in dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung unter den Nummern 1 bis 9 mit Geltung für die unter Nummer 1 beschriebenen Überwachungszone Ge- und Verbote zur Bekämpfung der Geflügelpest erlassen. Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unter Nummer 1 bis 9 in dieser Allgemeinverfügung dienen der Tiergesundheit und sind darauf angelegt, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern der Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Dabei handelt es sich um legitime Zielsetzungen. Die Maßnahmen sind daher geeignet.

Die betroffenen Tierhalter*innen in der Sperrzone sind durch die behördlich verfügbaren Maßnahmen in ihren Rechten tangiert. Dabei wird die Rechtssphäre der Tierhalter*innen so weit als möglich geschont, indem ihnen die Verhaltensmaßregeln lediglich vorläufig auferlegt werden. Denn das Recht der Europäischen Union zeichnet für Schutz- und Überwachungszone von vornherein eine befristete Geltung vor, und die Behörde wird die gebietsbezogenen Restriktionen stets dann wieder aufheben, sobald das unter dem Aspekt der Tierseuchenbekämpfung ohne Bedenken möglich ist. Gegenüber den vorübergehenden Verhaltensmaßregeln laut Nummer 1 bis 9 in dieser Allgemeinverfügung ist kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich, das die betroffenen Tierhalter*innen und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde. Die Maßnahmen sind somit erforderlich.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, dem Belang der Tiergesundheit Geltung zu verschaffen und wirtschaftliche Schäden von Tierhalter*innen in großer Anzahl abzuwenden, hat sich das mögliche Interesse der einzelnen Tierhalter*innen daran, von den vorübergehenden Restriktionen, die mit den Ge- und Verboten aus dieser Allgemeinverfügung verbunden sind, ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen. Besondere Erschwernisse können im Einzelfall auf Antrag der betroffenen Tierhalter*innen unter Umständen auch über die behördliche Gewährung oder Genehmigung einer Ausnahme von bestimmten Maßgaben aus dieser Allgemeinverfügung gemildert werden. Das trägt dazu bei, situativ über einen gerechten Ausgleich von widerstreitenden Interessen Härten zu vermeiden. Im Ergebnis erweist sich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Diese Anordnungen dienen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit und damit legitimen Zielsetzungen. Sie sind sonach als Mittel der Gefahrenabwehr geeignet.

Im Rahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union und der nationalen Geflügelpest-Verordnung stehen alternativ zu meinen Anordnungen unter den Nummern 1 bis 9 keine gleichermaßen geeigneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zur Verfügung, welche die Allgemeinheit und den einzelnen Tierhalter weniger beeinträchtigen würden. Meine behördlichen Anordnungen sind daher erforderlich.

Meine Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 zur allgemeinen Aufstallungspflicht von Geflügel in Beständen mit mehr als 49 Tieren findet für die oben benannte Überwachungszone für den Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung keine Anwendung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Schutzmaßregeln war im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen längeren Aufschub der Befolgung der Anordnungen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Schutzmaßgaben sind als Maßnahmen geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, so dass auch während eines evtl. Vorverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

Dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters oder Eigentümers daran, von den Einschränkungen, die mit dieser behördlichen Allgemeinverfügung verbunden sind, verschont zu bleiben, ist geringeres Gewicht zuzumessen als den von mir verfolgten Zielsetzungen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit. Folglich hat sich vorliegend das private Interesse des einzelnen Betroffenen dem von mir vertretenen

öffentlichen Interesse unterzuordnen. Damit erweist sich diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die angeordneten Maßnahmen auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen.

Der Antrag kann als pdf-Dokument elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per OSCI oder einer dieser in § 4 ERVV genannten ersetzenden Anwendung, eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP (justiz.de). Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer_rechtsverkehr_erklaerung.html abrufbar. Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Antrag elektronisch einzureichen.

Landrat

Jan Peter Schröder

